

behufs Herbeiführung des erforderlichen Randvermerks im Geburtsregister dem Standesbeamten des letzteren unter Beifügung einer Heirathsurkunde zu übermitteln.

Der Standesbeamte des Geburtsregisters hat die ihm mitgetheilte Anerkennung nicht nur zu letzterem zu vermerken, sondern auch im alphabetischen Namensverzeichnis einzutragen.

Ist der Anerkennende minderjährig, so hat bei der desfalligen Erklärung desselben eine Mitwirkung seines Vaters oder Vormundes zu erfolgen.

#### § 11.

Die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein Kind als ehelich oder als unehelich zu betrachten und welchen Familiennamen dasselbe zu führen berechtigt sei, gehört nicht zur Kompetenz der Standesbeamten.

#### § 12.

Im Reichsgesetze wird nicht vorgeschrieben, daß der Standesbeamte über die Eintragung der Geburtsfälle von Amtswegen, also auch ohne ausdrücklichen Antrag der Beteiligten eine Bescheinigung ausstelle, wie dies hinsichtlich der Heirathsbekanntmachung vorgeschrieben ist.

Wenn aber die Eltern des Kindes oder die Personen, welche die Fürsorge für dasselbe übernommen haben, eine Bescheinigung über die Eintragung zum Zwecke der kirchlichen Taufe ausdrücklich verlangen, so ist ihnen dieselbe unentgeltlich auszuhandigen. Diese Bescheinigung hat in einfachster Form zu erfolgen; die vom Staate gelieferten Formulare zu Auszügen aus den Geburtsregistern dürfen dazu in keinem Falle verwendet werden.

Uebrigens ist es durchaus zulässig, daß die Vornahme der kirchlichen Taufhandlung schon vor der Eintragung des Geburtsfalles in das Standesregister erfolgt; eine desfallige Bescheinigung des Standesbeamten ist deshalb für den Geistlichen, bevor er tauf, nicht unbedingt nothwendig.

#### § 13.

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes ist nach § 22 Abs. 3 des Reichsgesetzes am Rande des Eintrags im Geburtsregister einzutragen.

Befindet sich das Nebenexemplar des Geburtsregisters nicht mehr bei dem Standesbeamten, so hat derselbe in Gemäßheit § 14 Abs. 3 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde (dem Amtsgerichte) behufs entsprechender Ergänzung des Nebenregisters beglaubigte Abschrift des Randeintrags mitzutheilen.

Wenn ein ohne Angabe des Namens eingetragenes Kind während der für die nachträgliche Anzeige der Vornamen bestimmten zweimonatigen Frist verstorbt, die